

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 21. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken (8)

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans

– sind für die 21. Änderung:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14 a bis 14 n UVPG und
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen. Diese betreffen neben den Zielen und Grundsätzen, den konkreten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch den Begründungstext. Die 21. Änderung untergliedert sich inhaltlich in vier Änderungsbereiche:

a) Redaktionelle Anpassung des Regionalplans Westmittelfranken (8) an das LEP 2013

Das BayLplG formuliert im Art. 21 Abs. 1, dass die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln sind. Die Regionalpläne legen unter der Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Gemäß § 2 der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), sind die Regionalpläne „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen“. Die redaktionelle Angleichung der Struktur des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) an die Struktur des LEP 2013 ist als erster Schritt im Rahmen dieses Anpassungsgebotes zu sehen. Inhaltlich behalten die einzelnen Planungsstände der Regionalplankapitel zunächst Bestand, es ändert sich im Rahmen der redaktionellen Änderung rein die strukturelle Anordnung der einzelnen Teilkapitel, analog der aktuellen Gliederung des LEP 2013. Dieses Vorgehen kann als Basis für die geforderte sukzessiven inhaltlichen Gesamtüberarbeitung der einzelnen Teilkapitel des Regionalplans und Anpassung an das LEP 2013 verstanden werden.

b) Streichung von inhaltlich veralteten Teilkapiteln des Regionalplans Westmittelfranken (8)

Neben der redaktionellen Anpassung der strukturellen Gliederung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) an das LEP 2013 werden zusätzlich punktuell inhaltliche Veränderungen am Regionalplan vorgenommen. Sowohl das LEP 2006, als auch das LEP 2013 verfolgen gegenüber früheren Fassungen des LEP, die z.T. nach wie vor Grundlage vereinzelter Kapitel des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sind, neue Argumentationslinien und Schwer-

punkte, während an anderer Stelle insb. das jetzt gültige LEP 2013 deutlich reduziert und gestrafft wurde, so dass für bestimmte Teilkapitel im Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) keine Grundlage mehr existiert.

Im Rahmen der 21. Änderung werden folglich, in Anlehnung an den o.g. Vorgaben, einzelne Teilkapitel aus dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) herauszunehmen. Diese Teilkapitel besitzen ausnahmslos keine Planungsgrundlage mehr im LEP 2013 – können de facto also keine Bindungswirkung mehr erzielen – und/oder wurden im Rahmen von Umstrukturierungen inhaltlich bereits in andere Teilkapitel des Regionalplans integriert. Eine Streichung dieser Teilkapitel scheint notwendig, um dem Regionalplan wieder ein inhaltlich schlüssiges Gesamtkonzept und eine stringente Struktur zu geben, sind aber auch ein wesentlicher Schritt dahin, den Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) in Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 wie auch des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zu bringen. Betroffen von den Streichungen im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans sind die Kapitel A I (alt) „Allgemeine Ziele“, B IV (alt) 2.6 „Fremdenverkehrswirtschaft“, B IV (alt) 3 „Messen, Ausstellungen, Märkte“, B IV (alt) 4 „Verbraucherberatung“, B V (alt) „Arbeitsmarkt“ und B XII (alt) „Technischer Umweltschutz“.

c) Änderung im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ (Bezeichnung alt: B II (neu) 1.1.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Daraus abgeleitet formuliert das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Im Rahmen der 21. Änderung wird die am 01.08.2015 in Kraft tretenden 13. Änderung des Regionalplans (Kapitel 5.2 „Bodenschätze“; Bezeichnung alt: Kapitel B II (neu) 1.1.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) punktuell überarbeitet. Insgesamt weist der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ bislang 85 Vorrang- und 85 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen aus. Im Rahmen der 21. Änderung werden 14 Neuvorschläge und Änderungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete diskutiert. Zukünftig sieht das regionale Planungskonzept 87 Vorrang- und 88 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in den verschiedenen Rohstoffgruppen vor, bei gleichzeitiger Flächenverkleinerung.

Die Thematik der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen unterliegt grundsätzlich keiner, beispielsweise mit der Thematik der Windkraftnutzung vergleichbaren Dynamik. Trotzdem ist eine regelmäßige Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an aktuelle Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit, an kommunale Überlegungen und Planungen sowie an den regionalen und überregionalen Bedarf vonnöten, damit der Regionalplan weiterhin aktiv steuernd wirken kann. Insbesondere in der Verfügbarkeit neuer Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität in diversen bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Gips ist der Grund für die erneute Teilfortschreibung des Teilkapitels 5.2 zu sehen.

d) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ (Bezeichnung alt: B I (neu) 3. „Wasserwirtschaft“)

Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), enthält im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ die für die Regionalplanung relevanten Zielvorgaben. Insbesondere ist im Zusammenhang der 21. Änderung des Regionalplans das Ziel 7.2.4 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung“ zu nennen. Darin heißt es, dass außerhalb der Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen sind. Analog hierzu weist der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Kapitel 7.2.2.2 „Wasserversorgung“ (frühere Bezeichnung B I (neu) 3.2.2.3 und 3.2.2.4; in Kraft getreten am 01.01.2008) bislang 19 Vorrang- und 11 Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (TR) aus. Diese dienen der Sicherung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer Einzugsgebiete sowie der Sicherung von potentiell erschließbaren Trinkwasservorkommen.

Im Rahmen der 21. Änderung wird in Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern und den Fachbehörden das Vorranggebiet TR 9 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten) in einem süd-östlichen Teilbereich partiell zu einem Vorbehaltsgebiet TR 31 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten) abgestuft. Hintergrund ist die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 55 im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (in Kraft getreten am 01.06.2014). Die Darstellung der WK 55 im Regionalplan erfolgte vorbehaltlich der teilweisen Abstufung des Vorranggebietes für Wasserversorgung TR 9, aufgrund flächenhafter Überschneidungen beider Gebiete.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken wurde ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgte unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50)).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung und
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Gemäß § 2 der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), sind die Regionalpläne „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen“. Die redaktionelle Anpassung der Gliederung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) an die Gliederung des LEP 2013 (Änderungsbereich a)) ist ein erster struktureller Anpassungsschritt, dem weitere inhaltliche Anpassungen folgen werden. Ein alternatives Vorgehen, den Regionalplan sukzessive, in Teilschritten, gleichzeitig inhaltlich an das LEP anzupassen, wurde aufgrund der daraus resultierenden vorübergehenden Unübersichtlichkeit des Gesamttextes verworfen.

Die Streichung der im Änderungsbereich b) gegenständlichen Teilkapitel aus dem Regionalplan scheint im Kontext des § 2 der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) alternativlos, da es sich ausnahmslos um Teilkapitel handelt, die inhaltlich bereits im Rahmen von vorhergehenden Regionalplanänderungen in andere Teilkapitel überführt wurden und / oder keine Grundlage mehr im LEP 2013 besitzen, folglich also keine Bindungswirkung mehr erzielen können.

Die im Änderungsbereich c) gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden unter Beachtung der Zielsetzung zur Sicherung

und Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan ausgewählt: Rohstoffsicherung, Ordnung der bestehenden Gewinnung sowie großräumige Planung der künftigen Gewinnung. Um die Planungen auf gesicherte Rohstoffkenntnisse zu gründen, erfolgt die Nennung potentieller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich im Dialog mit der Industrie, den zuständigen Verbänden sowie dem Landesamt für Umwelt. Die im Rahmen der 21. Änderung gegenständlichen Anpassungen basieren weitestgehend auf neuen geologischen Daten bzw. Erkenntnissen aus Probebohrungen zu Gebieten, die bereits im Regionalplan enthalten sind. Um dem Regionalplan weiterhin auf einem fachlich aktuellen Stand zu halten, schien auf dieser Grundlage eine Regionalplanänderung alternativlos. Die hinsichtlich ihrer Abbauwürdigkeit neu betrachteten Flächen wurden in Abstimmung mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen erneut auf Ausschlusskriterien und Nutzungskonflikte überprüft.

Die im Änderungsbereich d) vorgenommene partielle Abstufung süd-östlicher Teilbereiche des Vorranggebietes TR 9 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten) zu einem Vorbehaltsgebiet TR 31 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten) wurde mit den Fachstellen abgestimmt. Hintergrund der Abstufung ist die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 55 im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (in Kraft getreten am 01.06.2014) mit der Maßgabe, im Änderungsbereich das Vorranggebiet TR 9 zum Vorbehaltsgebiet abzustufen. Aufgrund neuer Erkenntnisse zu den örtlichen Trinkwasservorkommen wurde die Abstufung durch die Fachstellen als unproblematisch bewertet. Alternativen wurden deshalb nicht in Betracht gezogen.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 09.11.2015 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 31.12.2015 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 30.11.2015 bis 31.12.2015 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind – aufgeteilt nach den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – in den beigefügten Tabellen zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 2.3“). Über diese konkrete Nennung bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hinaus sind zu den vier Änderungsbereichen folgende allgemeine Hinweise abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):¹

a) Redaktionelle Anpassung des Regionalplans Westmittelfranken (8) an das LEP 2013

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Keine Hinweise
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Keine Hinweise

¹ Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Boden
 - Keine Hinweise
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Hinweise zur Aufnahme/Berücksichtigung von konkreten Infrastrukturprojekten bei kommenden Regionalplanfortschreibungen (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

b) Streichung von inhaltlich veralteten Teilkapiteln des Regionalplans Westmittelfranken (8)

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Keine Hinweise
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Keine Hinweise
- Boden
 - Keine Hinweise
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Keine Hinweise
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

c) Änderung im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ (Bezeichnung alt: B II (neu) 1.1.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Forderung nach Überlastungsschutz von Mensch, Natur und Landschaft (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB)
 - Forderung nach Konzentration auf hochwertige Bereiche und Streichung der flächenhaften Vorbehaltsgebiete zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen (Naturhaushalt und Landschaftsbild) (TÖB)
 - Hinweis auf Erfordernis einer saP bzw. ggf. einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen von Abbaugenehmigungsverfahren (TÖB)
 - Unverhältnismäßigkeit zwischen Rauminanspruchnahme im Regionalplan und potentielltem Bedarf an Bodenschätzen (TÖB)

- Forderung nach einem nachhaltigen Abbau von Bodenschätzen (TÖB)
- Forderung nach Integrierung des Themas Baustoffrecycling in die Regionalplanung (TÖB)
- Boden
 - Hinweis auf mögliche Vorkommen nicht dokumentierter Altgrubenabbaue innerhalb der geplanten VR-/VB-Bodenschätze (TÖB)
 - Forderung nach grundsätzlicher Priorisierung der Belange der Bodenschätze gegenüber konkurrierenden räumlichen Belangen (TÖB)
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Allgemeine Hinweise zu Abständen zu Staatsstraßen, Bundesstraßen und Bundesautobahnen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu Nahbereichen von Telekommunikationseinrichtungen, Bahntrassen und Hochspannungsfreileitungen (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

d) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ (Bezeichnung alt: B I (neu) 3. „Wasserwirtschaft“)

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Keine Hinweise
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Keine Hinweise
- Boden
 - Keine Hinweise
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Keine Hinweise
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

2.4 Ergebnisse

Durch die Änderungsbereiche a) und b) (redaktionelle Änderung des Regionalplans und Streichung von Teilkapiteln) sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die Anpassung der Gliederung des Regionalplans an die Gliederung des LEP wird nur die Anordnung der Inhalte verändert, die Inhalte selbst bleiben unberührt. Durch die Kapitelstreichungen

fallen zwar vordergründig Inhalte aus dem Regionalplan, die auch die umweltrelevanten Schutzgüter betreffen. Trotzdem sind keine Konsequenzen aus diesen Streichungen zu erwarten, da (1) die genannten Kapitel keine Grundlage mehr im LEP besitzen und folglich keine Bindungswirkung mehr erzielen können, (2) die Inhalte der gestrichenen Kapitel bereits im Rahmen vorherigen Regionalplanänderungen in andere Regionalplankapitel überführt wurden und/ oder (3) relevante Umweltbelange nicht mehr über den Regionalplan, sondern über diverse Fachplanungen gesteuert werden.

Hinsichtlich des Änderungsbereichs c) (Änderungen im Kap. 5.2 „Bodenschätze“) sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Mögliche Auswirkungen des Rohstoffabbaus für den Menschen existieren insb. in Form von Emissionen aus Abbau und Abtransport (Lärm, Staub etc.) aber auch durch den Verlust der Erholungsfunktion der Landschaft, mit Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden. Die Auswirkungen sind direkt abhängig von Abbautechniken, topographischen Gegebenheiten, der örtlichen Vegetation, Abständen zu Siedlungsbereichen und Vorhandensein geeigneter Transportwege. Eine detaillierte Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Emissionen ist dem jeweils erforderlichen Abbaugenehmigungsverfahren vorbehalten. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu Siedlungsgebieten möglich.
- Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze sind insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbereiche sowie Sekundärbiotope auf den Abgrabungsflächen betroffen. Mögliche Auswirkungen sind differenziert zu betrachten. Einer Beeinträchtigung während des Abbaus können durch abgestimmte Folgenutzungen (für Vorranggebiete im Regionalplan) und Rekultivierungen (im Rahmen der Abbaugenehmigung) eine Minimierung der Auswirkungen und sogar eine langfristige Standortverbesserung für Flora und Fauna entgegenstehen. Maßnahmen wie sukzessives Vorgehen bei Rekultivierungen mit Abbaufortschritt, das Aussparen von wertvollen Strukturen oder das Stehenlassen von "Sichtkulissen", wie z.B. Waldränder, können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindern. Im Zuge konkreter Abbaugenehmigungsverfahren sind konkret die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zu bemessen.
- Boden ist bei jeder Rohstoffgewinnung betroffen. Da die ursprünglich gewachsene Bodenstruktur nicht grundsätzlich wiederherstellbar ist, bleiben die Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) nur bedingt erhalten oder gehen vollständig verloren. Damit können dauerhafte Einflüsse auf die Grundwasservorkommen oder Verluste an klimatischen Ausgleichsfunktionen (Verdunstung, Austausch der Bodenluft) resultieren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht darf nach erfolgtem Abbau die Verfüllung mit Fremdmaterial keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorrufen. Aufgrund der zeitlich nacheinander liegenden Inanspruchnahme des Bodens, der Festlegung von Folgefunktionen wie auch der Festlegung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen sind in der Summe durch die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Um direkte Beeinträchtigungen möglichst von vornherein auszuschließen wurde auf Überlagerung mit Wasserschutzgebieten verzichtet. Im Fall von bestehenden Vorranggebieten, die nachträglich zu wasserrechtlichen Schutzgebieten erklärt worden sind, ist dem Bodenschatzabbau der Vorzug einzuräumen. In der Regel ist diese Tatsache – insbesondere wenn bereits ein Abbau vorliegt – bereits im Rahmen der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt. Abbaustellen (Gruben, Brüche und Tagebaue) im Grundwasser sollen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes künftig grundsätzlich nicht mehr verfüllt werden. An die Verfüllung von trockenen Abbaustellen sind ebenfalls strenge Anforderungen zu stellen. Im Zuge konkreter Abbaugenehmigungsverfahren sind konkret die Auswirkungen auf das Schutzgut Trinkwasser zu bemessen. Oberflächengewässer sind mehrfach von den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete potenziell betroffen. Lagen Überschneidungen von bestehenden Vorranggebieten für Bo-

denkschätze mit Vorranggebieten für den Hochwasserschutz vor, so wurden die betroffenen Vorranggebiete für Bodenschätze entweder um die entsprechenden Teilflächen reduziert oder als Vorbehaltsgebiete eingestuft.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind differenziert zu betrachten. Aufgrund der regionsweit bestehenden klimatischen Verhältnisse (Durchlüftung, kaltluftproduzierende Flächen, Kaltlufttransportbahnen, vorhandene Siedlungsdichten) ist durch Abbauvorhaben im Allgemeinen nicht von erheblich negativen Auswirkungen im klimatischen Wirkungsraum auszugehen. Siedlungsbereiche sind in den meisten Fällen weit genug von den Rohstoffgewinnungsgebieten entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen (v.a. Staub) oft ausgeschlossen werden können. Im Falle des Abbaus können dennoch Beeinträchtigungen durch den Abbau selbst (z.B. Sprengungen) und den Abtransport (z.B. Staubentwicklung) entstehen (siehe auch oben unter "Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit"). Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung möglich. Eine detaillierte Prüfung erfolgt jedoch im Rahmen des Abbaugenehmigungsverfahrens, innerhalb dessen auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen heranzuziehen sind.
- Durch eine bedarfsgerechte Gebietsausweisung und die Koordination der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen trägt der Regionalplan zu einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen bei. Ebenso kann eine bessere Vernetzung von eventuell entstehenden Biotopen in den Abbaufolgelandschaften zu einem Verbundsystem erreicht werden. Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Hinsichtlich des Änderungsbereichs d) (Änderungen im Kap. 7.2 „Wasserwirtschaft“) sind gegenüber dem rechtskräftigen Stand im Regionalplan direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten, da es sich bei der TR 9 bereits um eine Bestandsfläche im Regionalplan handelt, die im selben Flächenumgriff partiell als Vorbehaltsgebiet abgestuft wird. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Abstufung wurden im Vorfeld von der Fachbehörde ausgeschlossen. Mögliche Auswirkungen einer Windkraftnutzung innerhalb des Plangebietes (Vorbehaltsgebiet WK 55) wurden bereits im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung zur 18. Änderung des Regionalplans erörtert (siehe zusammenfassende Erklärung zur 18. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken (8)).

Ergebnis Gesamtabwägung: Partielle Abstufung der Vorranggebiete GI 14 und GI 42 zu Vorbehaltsgebieten aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange und punktuelle Ergänzungen im Begründungstext (Änderungsbereich c)); sonst keine Änderungen der Gesamtplanung.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 2.3, Änderungsbereich c); 21. Änderung

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)						
	Ergebnis Gesamtabwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen
GI 14	Teilweise Abstufung des Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus Beibehaltung des Vorranggebietes	---	*Hinweise auf randliche Überschneidung der GI 14 mit biotopkartierten Flächen und einem Landschaftsschutzgebiet (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB) *Befürchtungen um Beeinträchtigung von Grundwasser und Oberflächengewässern (TÖB)	---	---	---
GI 42	Teilweise Abstufung des Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus Beibehaltung des Vorranggebietes	---	*Hinweise auf randliche Überschneidung der GI 42 mit biotopkartierten Flächen und einem Landschaftsschutzgebiet (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB) *Befürchtungen um Beeinträchtigung von Grundwasser und Oberflächengewässern (TÖB)	---	---	---
GI 118	Streichung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB)	---	---	---	---	---
GI 119	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu mögli-	---	---	---

					chen Nachfolgenutzungen (TÖB)			
GI 120	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---
GI 121	Streichung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB)	---	---	---	---	---
GI 122	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB) *Hinweise zum Umgang mit geschützten Biotopen innerhalb und in der Nähe der GI 122 bei konkreten Abbauvorhaben (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---
GI 124	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB) *Hinweise zum Umgang mit Ausgleichsflächen innerhalb der GI 124 bei konkreten Abbauvorhaben (TÖB) *Hinweis auf Überschneidung der GI 124 mit einem Landschaftsschutzgebiet (TÖB) *Forderung nach hinreichenden Abständen zu angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Flächen (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB) *Befürchtungen um Auswirkungen auf Heil- und Mineralbrunnen sowie Oberflächengewässer (TÖB)	---	---	---

			*Einwendungen aufgrund der generellen Flächengröße und Forderung nach Konzentration auf abbauwürdige Bereiche (TÖB)					
GI 126	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	*Hinweise zu Planungen einer Ortsumgebung im Nahbereich der GI 126 und bitte um Freihaltung von Korridoren (TÖB)	---
GI 130	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	*Einwendungen gegen die GI 130 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf den Fremdenverkehr (TÖB) *Einwendungen gegen die GI 130 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen (TÖB)	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB) *Hinweise auf Überschneidung der GI 130 mit biotopkartierten Flächen und Ausgleichsflächen (TÖB) *Einwendungen gegen die GI 130 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf Natur und Landschaft (TÖB)	---	*Einwendungen gegen die GI 130 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf das Grundwasser (TÖB) *wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	*Einwendungen gegen die GI 130 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf die gemeindliche/ städtebauliche Entwicklung (TÖB) *Hinweise zu Planungen einer Ortsumgebung im Nahbereich der GI 130 und bitte um Freihaltung von Korridoren (TÖB)	---
GI 143	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	---	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB) *Hinweise zum Umgang mit Ausgleichsflächen innerhalb der GI 143 im Zuge von konkreten Abbauvorhaben (TÖB) *Hinweise zu Überschneidungen der GI 143 mit Ausgleichsflächen, biotopkartier-	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---

			ten Flächen und einem Landschaftsschutzgebiet (TÖB) *Bedenken aufgrund der generellen Flächengröße und Forderung nach Konzentration auf abbauwürdige Bereiche (TÖB)					
GI 144	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	*Einwendungen gegen die GI 144 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen (TÖB)	*grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB) *Hinweise zum Umgang mit angrenzendem FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und biotopkartierten Flächen (TÖB) *Einwendungen gegen die GI 144 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insb. auf benachbarte Schutzgebiete (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	*Einwendungen gegen die GI 144 aufgrund befürchteter Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung (TÖB) *Hinweise zu Planungen einer Ortsumgebung im Nahbereich der GI 144 und bitte um Freihaltung von Korridoren (TÖB)	---
TO 1	Beibehaltung des Vorranggebietes	---	*Hinweise auf kartierte Biotope innerhalb der TO 1 (TÖB) *Hinweise zu einem geschützten Landschaftsbestandteil angrenzend an die TO 1 (TÖB) *Anmerkung bzgl. zu erwartendem erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren aufgrund der Existenz geschützter Arten innerhalb der TO 1 (TÖB) *Hinweise zu geplan-	*Hinweise auf nahegelegene kartierte Geotope (TÖB)	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---

			ten Nachfolgenutzungen (TÖB)					
SD 115	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes		<p>*Hinweis auf fehlende Waldbiotopkartierung im Plangebiet (TÖB)</p> <p>*Anmerkung bzgl. des Umgangs mit kartierten Biotopflächen angrenzend an die SD 115 im Rahmen von Genehmigungsverfahren (TÖB)</p> <p>*Anmerkung bzgl. Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Genehmigungsverfahren aufgrund Nähe zu FFH- und SPA-Gebieten (TÖB)</p> <p>*Hinweise zu möglichen Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet (TÖB)</p>	---	<p>*befürchtete Auswirkungen auf nahegelegene Grundwasservorkommen (TÖB)</p> <p>*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)</p> <p>*Hinweise zu einem Gewässer III. Ordnung innerhalb der SD 115 (TÖB)</p>	---	<p>*Forderung nach Darstellung der SD 115 als Vorrangebiet aufgrund konkreter Abbauplanungen (TÖB)</p>	---

Anlage: Tabelle zu 2.3, Änderungsbereich d); 21. Änderung

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)						
	Ergebnis Gesamtabwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen
TR 9	Beibehaltung des Vorranggebietes	---	---	---	*Keine Gefährdung des Trinkwassers durch Windkraftnutzung im Änderungsbereich zu erwarten, da Standortverhältnisse hinreichend bekannt (TÖB)	---	*Hinweise zu Planungen einer Ortsumgehung innerhalb der der TR 9 (TÖB) *Hinweis auf einen Funkmast-Standort innerhalb der TR 9 (TÖB)	---
TR 31	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	---	---	---	*Keine Gefährdung des Trinkwassers durch Windkraftnutzung im Änderungsbereich zu erwarten, da Standortverhältnisse hinreichend bekannt (TÖB)	---	---	---